

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport, Kultur- und Jugendarbeit in der Gemeinde Heinrichsthal

Zur Unterstützung der Ortsvereine und der Jugendarbeit gewährt die Gemeinde Heinrichsthal Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Rechnungsjahre zu verteilen.

1. Zuschüsse allgemeiner Art werden gewährt:

- 1.1 Bei Vereinsgründung bzw. Gründung einer neuen Unterabteilung gewährt die Gemeinde eine einmalige Starthilfe von 200,00 €.
- 1.2 Bei notwendigen größeren Aufwendungen wie z.B. bei Anschaffungen
 - 1.2.1 Sport- und Turngeräte im Sinne der Förderungsrichtlinien des BLSV oder anderer Verbände
 - 1.2.2 Noten
 - 1.2.3 Heimattrachten
 - 1.2.4 Sportbekleidung (beschränkt auf Hose, Trikot, Stutzen) nur für Jugendliche
 - 1.2.5 Einheitliche Kleidung für Musik- und Gesangvereine (Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für sonstige Vereinskleidung sowie für Übungsleiter/Dirigenten und Musikinstrumente)
- 1.3 Bei Erringung von Meisterschaften durch Mannschaften oder Mitglieder
- 1.4 Bei Errichtung von Sportanlagen, Übungsplätzen und deren Sanierung (Der Förderung unterliegen nicht die im Zusammenhang damit zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte u.ä. sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs)
- 1.5 Zur Förderung der Jugendarbeit
- 1.6 Bei Jubiläumsfeierlichkeiten
- 1.7 Zuschüsse für Sonderfälle
Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder kaum betroffen werden, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden (z.B. Unterhaltung und Pflege von Erholungseinrichtungen)

2. Gleichbleibende Zuschüsse erhalten:

Der Musikverein jährlich 500,00 € für gemeindliche und kirchliche Veranstaltungen wie musikalische Umrahmung bei Prozessionen, Volkstrauertag und dergleichen.

3. Höhe der Zuschüsse

3.1 Bei Aufwendungen nach 1.2 bis zu einem Aufwand von 2.000,00 € 10% des Aufwandes, von dem 2.000,00 € übersteigenden Aufwand 5%, höchstens jedoch 800,00 €.

Einzelgeräte unter 100,00 € werden nicht bezuschusst.

3.2 Jeder Ortsverein erhält je Teilnehmer an Einzelmeisterschaften auf Landes- und Bundesebene einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.
(Einzelwettbewerbe sind z.B. auch Tennis- bzw. Tischtennisdoppel)

3.3 Bei Erringung von Meisterschaften:

a) Durch aktive Mannschaften in Verbandsrunden		150,00 €
b) Durch Jugend- und Schülermannschaften		150,00 €
c) Bei Einzelwettbewerben auf Gau-, Kreis- und Bezirksebene (Schüler, Jugendliche und Erwachsene)	1. Platz	50,00 €
	2. Platz	25,00 €
	3. Platz	15,00 €
d) Bei Landes- und Bundesmeisterschaften	1. Platz	100,00 €
	2. Platz	75,00 €
	3. Platz	50,00 €

3.4 Jubiläumsfeierlichkeiten:

a) Bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigem Bestehen je Jahr 4,00 €

b) Bei anderen Jubiläen im Zehnjahresturnus 2,50 € pro Jahr des Bestehens, mindestens jedoch 50,00 €

Die Zuschüsse bei Jubiläumsfeierlichkeiten werden nur gewährt, wenn eine über den örtlichen Rahmen hinausgehende Veranstaltung stattfindet.

3.5 Bei Errichtung von Sportanlagen, Übungsplätzen und deren Sanierung bis zu einem Aufwand von 15.000,00 € 20% des Aufwandes. Bei einem Aufwand von über 15.000,00 € entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist bei Berechnung der Gesamtkosten für die Maßnahme eines Vereins höchstens ein Betrag von 8,00 € je Arbeitsstunde anzuerkennen.

3.6 Förderung der Jugendarbeit

(siehe hierzu Anhang Seite 2 und 3)

4. Zuschussanträge und Antragsunterlagen

4.1 Alle Zuschussanträge sind von den Vereinen und Organisationen schriftlich bis spätestens 01. November eines jeden Jahres zu stellen.

Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

4.2 Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:

4.2.1 Die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird.

4.2.2 Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten

4.2.3 Einen Finanzierungsplan mit Einzelangaben der übrigen Zuschussträger

- 4.2.4 Ausfertigung der Satzung und bzw. oder Geschäftsordnung des Antragstellers (nur bei Erstantrag, sonst jeweils mit Satzungsänderung).
- 4.2.5 Zuschussanträge nach Ziff. 1.4 sind mindestens ein Jahr vorher unter Beifügung von Kostenvoranschlägen einzureichen.
- 4.2.6 Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Verein oder die Organisation für ein Jahr von der Gewährung gemeindlicher Beihilfen usw. ausgeschlossen werden. Die aufgrund dessen gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

5. Antragsberechtigung

- 5.1 Antragsberechtigt für Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Vereine und Organisationen, die im Gebiet der Gemeinde Heinrichsthal ihren Sitz haben und deren Mitglieder überwiegend in Heinrichsthal wohnhaft sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 5.2 Vereine und Organisationen, von denen mehr als 25% der Mitglieder außerhalb von Heinrichsthal wohnen, müssen sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereichs um Förderung bemühen.

6. Bewilligung und Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 6.2 Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 6.3 Mit dem Bewilligungsschreiben werden die geprüften Belege an den Antragsteller zurückgegeben.
- 6.4 Die Verwendung der bereitgestellten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 6.5 Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie nicht auszuzahlen.

7. Zahlungsweise

Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt zu 1/3 unmittelbar nach Rohbauabnahme und die restlichen 2/3 unmittelbar nach Fertigabnahme des Bauobjektes.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Verwendungsnachweise (ausgenommen Ziff. 2) sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist.
- 8.2 Verwendungsnachweise für Bauvorhaben sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten mit allen Belegen (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen.
- 8.3 Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Jahr nicht abgeschlossen wurde.

8.4 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

9. Nachprüfung

Empfänger gemeindlicher Beihilfen unterliegen der Nachprüfung durch die Gemeinde.

10. Verwaltungsvorschrift

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat zur Haushaltsvorlage eines jeden Jahres über die nach diesen Richtlinien im Vorjahr gewährten Zuschüsse zu berichten.

Anhang

Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde

Zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendorganisation gewährt die Gemeinde Heinrichsthal Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung kann nicht geltend gemacht werden.

Jugendorganisationen nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings sind: Zusammenschlüsse von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (vgl. Satzung des Bayerischer Jugendrings §5 Ziff.4)

Eine Doppelbezuschussung nach sonst gültigen Richtlinien der Gemeinde darf nicht erfolgen.

1. Allgemeine Förderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird Vereinen, die nachweislich mit qualifizierten Jugend- und Übungsleitern, Trainern oder weiteren geeigneten Personen im Schüler- und Jugendbereich tätig sind, pro Jugendlichen bis 18 Jahre (Stichtag 01.01.) ein Zuschuss von 3,00 € pro Jahr gewährt.

Die Förderung bleibt auf die Anzahl der Jugendlichen mit Wohnsitz in Heinrichsthal beschränkt, welche von Seiten des Vereins dem BLSV oder einer anderen Dachorganisation als Mitglieder organisatorisch und versicherungsmäßig gemeldet sind.

2. Jugendbildung

2.1 Jugendleiterbildung

Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die zu Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen, erhalten die Teilnehmergebühren pro Veranstaltungstag bis zu einer Höhe von 5,00€ täglich erstattet. Bei Verwendung von Privatkraftfahrzeugen erfolgt die Berechnung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Entstandene Fahrzeugkosten werden zu 50% (maximal bis 20,00 €) erstattet. Bei mehreren Teilnehmern sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Antragsberechtigt ist der einzelne Teilnehmer. Nehmen mehrere Teilnehmer eines Vereins oder Jugendgruppe teil, kann ein Sammelantrag gestellt werden.

Dem Antrag sind eine Teilnahmebestätigung mit Angabe der Teilnehmergebühren und evtl. Fahrkostennachweis beizufügen.

2.2 Allgemeinde Jugendbildung

Eintagesveranstaltungen, Abendveranstaltungen sowie Abendreihen mit dem Zweck der kulturellen, sozialen und politischen (nicht parteipolitischen) Bildung (z.B. Vorträge, Jugendfilme, Gesprächsrunden und Diskussionen mit Fachreferenten) werden mit 2,00 € pro Einzelveranstaltung und Teilnehmer, max. bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, bezuschusst. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung und eine Teilnehmerliste beizufügen.

2.3 Ortskonferenzen der Jugendarbeit

Zur Koordination und Förderung der Zusammenarbeit auf Ortsebene werden entsprechend der Ziffer 2.2 bezuschusst. Es müssen mindestens drei verschiedene Jugendorganisationen beteiligt sein.

3. Arbeitsmaterialien

für die Jugendarbeit (z.B. Fachliteratur, Spiel und Bastelmaterial, Papier- und Schreibmaterial) werden mit max. 200,00 € jährlich pro Organisation bezuschusst. Die Antragstellung soll viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei Antragstellung ist eine Kostenaufstellung anzufertigen und mit Originalbelegen nachzuweisen.

4. Jugendfreizeitmaßnahmen

Jugendfahrten, Zeltlager etc. werden pro Tag und Teilnehmer mit 2,00 € bezuschusst. (An- bzw. Abreisetag zählen als volle Tage, Höchstdauer 14 Tage, mindestens 6 Teilnehmer, Höchstalter der Teilnehmer 25 Jahre, pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst). Bei Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Antragsberechtigt ist der Veranstalter.

5. Errichtung und Renovierung von Jugendräumen

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall. Der Beitrag der Jugendorganisation kann durch Arbeitsleistung erbracht werden.

Antragsberechtigt ist die örtliche Jugendorganisation oder der Verein.

6. Besondere Zuschüsse, Maßnahmen, Aktivitäten, Anschaffungen

werden vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden, z.B. technische Mittel, Jugendraumausstattung.

Anmerkung:

Anerkannte Träger zur Jugendleiterausbildung sind z.B.

- Bayerischer Jugendring
- Kreisjugendring
- Kreisjugendamt
- BLSV
- Kirchen